

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Zweite Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung

A. Problem und Ziel

Im Nachgang zur Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung haben sich Klarstellungsbedarf sowie weiterer redaktioneller Änderungsbedarf ergeben.

Nach § 9 Absatz 2 der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) muss ein Taxiunternehmer, der vor dem 1. Januar 2021 schon die INSIKA-Technik eingesetzt hat, bei einem Fahrzeugwechsel dies dem Finanzamt mitteilen. Dies ist sowohl für die Wirtschaft als auch für die Verwaltung arbeitsaufwendig. Zukünftig kann ein Taxiunternehmer bei einem Fahrzeugwechsel den vollen Übergangszeitraum nach § 9 KassenSichV für die Umrüstung nutzen und eine Mitteilungspflicht entfällt.

In der Datenbank „Measuring Instruments Certificates“ der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt sind bereits drei Wegstreckenzähler mit digitalen Schnittstellen aufgeführt. Aufgrund dessen hat das Bundesministerium der Finanzen gemäß § 10 KassenSichV ein BMF-Schreiben zur Bestimmung des Anwendungszeitpunktes für Wegstreckenzähler erlassen. Die Anwendung auf Wegstreckenzähler lässt sich derzeit nur durch eine Gesamtschau von Verordnung und BMF-Schreiben bestimmen. Dieses Verfahren soll vereinfacht und damit die Rechtsbefolgung erleichtert werden.

B. Lösung

Es werden redaktionelle Änderungen sowie verschiedene Klarstellungen umgesetzt.

Weiterhin wird die Anwendungsregelung des § 9 KassenSichV auf Wegstreckenzähler, die über die INSIKA-Technik verfügen, ausgeweitet, so dass Mietwagen ebenfalls von der Übergangsregelung profitieren können. Die bislang geltende Einschränkung der Übergangsregelung bei einem Fahrzeugwechsel wird aufgehoben. Zudem wird der Zeitraum der Übergangsregelung bis zum 1. Januar 2028 verlängert.

Die bisherige Bestimmung zur Anwendung der Kassensicherungsverordnung auf Wegstreckenzähler durch ein BMF-Schreiben wird in die Verordnung übernommen. Darüber hinaus werden schon vor dem 1. Juli 2024 in den Verkehr gebrachte Wegstreckenzähler mit einer digitalen Schnittstelle ab 2026 in den Anwendungsbereich aufgenommen.

C. Alternativen

Zu den redaktionellen Änderungen und dem Klarstellungsbedarf gibt es keine Alternativen.

Man könnte die Anwendungsregelung für Wegstreckenzähler unverändert lassen. Dann wäre es aber aufgrund des Zusammenspiels der Verordnung und des BMF-Schreibens für Steuerpflichtige nicht einfach zu erkennen, ob sie unter die Anwendungsregelung fallen. Daher sollen diese in der Verordnung zusammengefasst werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine Änderungen im Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich eine Reduzierung des jährlichen Erfüllungsaufwands in Höhe von 13.000 Euro. Es entsteht kein einmaliger Umstellungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Davon entfallen ein Minderaufwand von 13 Tsd. Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Da es sich dabei um ein „Out“ von 13.000 Euro handelt, steht die Summe als Kompensationsvolumen für Regelungsvorhaben des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch den Wegfall der bisherigen Regelung nach § 9 Absatz 2 KassenSichV, entfallen diesbezügliche Mitteilungen an die zuständige Finanzbehörde. Prüfungen dieser Mitteilungen durch die Finanzbehörde entfallen somit ebenfalls. Damit entsteht ein jährlicher Minderaufwand von rund 32 Tsd. Euro für die Verwaltungen der Länder.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Zweite Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung^{*)}

Vom ...

Auf Grund des § 146a Absatz 3 der Abgabenordnung, der zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 108) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

Artikel 1

Änderung der Kassensicherungsverordnung

Die Kassensicherungsverordnung vom 26. September 2017 (BGBl. I S. 3515), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom (BGBl. I S.) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Unter die in Satz 1 genannten Systeme fallen auch App-basierte Systeme, sofern diese die Funktion eines EU-Taxameters oder Wegstreckenzählers übernehmen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Vorgangbeginns“ durch das Wort „Vorgangsbeginns“ ersetzt.

bb) Die Nummern 7 und 8 werden durch die folgenden Nummern 7 bis 9 ersetzt:

„1. Prüfwerte,

2. die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems und die Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung sowie

3. den Signaturzähler.“

b) In Satz 3 werden die Wörter „2 und der Prüfwert nach Satz 2 Nummer 7“ durch die Wörter „2, die Prüfwerte nach Satz 2 Nummer 7 und der Signaturzähler nach Satz 2 Nummer 9“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

^{*)} Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

„§ 4

Einheitliche digitale Schnittstelle

Die einheitliche digitale Schnittstelle ist eine Datensatzbeschreibung für die Anbindung der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung an das elektronische Aufzeichnungssystem sowie für den standardisierten Datenexport aus dem Speichermedium nach § 3 Absatz 1, dem elektronischen Aufbewahrungssystem nach § 3 Absatz 3 und dem elektronischen Aufzeichnungssystem nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 zur Übergabe an den mit der Kassen-Nachsicht oder Außenprüfung betrauten Amtsträger der Finanzbehörde. Sie stellt eine einheitliche Dokumentation der Schnittstellenfunktionen mit Parametern zur Anbindung an das elektronische Aufzeichnungssystem sowie eine einheitliche Strukturierung und Bezeichnung der nach § 146a Absatz 1 der Abgabenordnung aufzuzeichnenden Daten in Datenschema und Datenfelderbeschreibung für die Protokollierung nach § 2 und die Speicherung nach § 3 sicher. Dies gilt unabhängig vom Programm des Herstellers. Die einheitliche digitale Schnittstelle für den standardisierten Export aus dem Speichermedium nach § 3 Absatz 1 und dem elektronischen Aufbewahrungssystem nach § 3 Absatz 3 sowie die einheitliche digitale Schnittstelle für den standardisierten Export aus dem elektronischen Aufzeichnungssystem (DSFinV) können getrennt voneinander erstellt und veröffentlicht werden.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 1 wird vor dem Wort „digitale“ das Wort „einheitliche“ eingefügt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anforderungen an das Sicherheitsmodul und die einheitliche digitale Schnittstelle umfassen die technischen und organisatorischen Anforderungen an die kryptographischen Schlüssel der Technischen Sicherheitseinrichtung, deren zugehörige kryptographische Zertifikate und Zertifikatsinfrastrukturen (Public Key Infrastrukturen).“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „Vorgangbeginns“ durch das Wort „Vorgangsbeginnns“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 6 werden die Wörter „des Sicherheitsmoduls“ durch die Wörter „der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Angaben nach Satz 1 müssen

- 1. für jedermann ohne maschinelle Unterstützung lesbar,
 - 2. aus einem QR-Code auslesbar sein oder
 - 3. bei einer E-Rechnung im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 3 und 6 des Umsatzsteuergesetzes in einem strukturierten Format der E-Rechnung beigefügt sein.“
- c) In Satz 3 werden die Wörter „Nummer 2 hat“ durch die Wörter „Nummer 2 und der strukturierte Teil nach Satz 2 Nummer 3 haben jeweils“ ersetzt.

6. In § 7 Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Verfügt ein EU-Taxameter nicht über einen Belegdrucker, so besteht keine Belegausgabepflicht. In diesen Fällen kann der Beleg außerhalb des EU-Taxameters in Papierform oder mit Zustimmung des Belegempfängers elektronisch in einem standardisierten Datenformat ausgegeben werden.“

7. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 7 Absatz 4 gilt sinngemäß.“

8. Die §§ 9 und 10 werden wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsregelung für EU-Taxameter mit INSIKA-Technik

Sofern ein EU-Taxameter vor dem 1. Januar 2021 mit der INSIKA-Technik ausgerüstet wurde, ist § 7 für dieses EU-Taxameter ab 1. Januar 2026 anzuwenden. Das Vorliegen der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung ist dem zuständigen Finanzamt bis 31. Januar 2024 mitzuteilen.

§ 10

Anwendungsregelung für Wegstreckenzähler

(1) Für Wegstreckenzähler, die nach dem 1. Juli 2024 erstmalig in Verkehr gebracht wurden, gilt § 8 ab dem Tag des Inverkehrbringens.

(2) Für Wegstreckenzähler, die über eine digitale Schnittstelle verfügen, über die eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung angebinden werden kann und nicht unter Absatz 1 fallen, ist § 8 ab dem 1. Januar 2026 anzuwenden.“

9. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Zertifizierung technischer Sicherheitseinrichtungen gelten § 52 des BSI-Gesetzes, die BSI-Zertifizierungs- und -Anerkennungsverordnung vom 17. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2231) sowie Kapitel II, V und VI der Durchführungsverordnung (EU) 2024/482 der Kommission vom 31. Januar 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme des auf den Gemeinsamen Kriterien beruhenden europäischen Systems für die Cybersicherheitszertifizierung (EUCC) (Abl. L 2024/482 vom 7.2.2014) in der jeweils geltenden Fassung. Im Rahmen der Zertifizierung ist die Einhaltung der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik veröffentlichten Vorgaben in den Schutzprofilen, Technischen Richtlinien und Testspezifikationen, jeweils einschließlich erläuternder Hinweise, zu prüfen. Die Prüfung und Bewertung kann auch durch vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik anerkannte sachverständige Stellen erfolgen, die zugleich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert sind.“

Artikel 2

Weitere Änderung der Kassensicherungsverordnung

Die Kassensicherungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 1 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„ (2) Mit dem Umschalten von Betriebseinstellungen muss für jede Aufzeichnung eines Geschäftsvorfalles oder anderen Vorgangs im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung eine Transaktion gestartet werden. Die Transaktion bei EU-Taxametern hat zu enthalten:

1. den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns,
2. eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer,
3. einen eindeutigen und fortlaufenden Signaturzähler,
4. die Art des Vorgangs,
5. die Daten des Vorgangs,
6. den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung oder des Vorgangsabbruchs,
7. Prüfwerte sowie
8. die Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung.

Die Daten nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 werden manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt. Die Transaktionsnummer muss so beschaffen sein, dass Lücken in den Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind. Die Daten des Vorgangs haben bei EU-Taxametern insbesondere zu enthalten: Die Zählwerksdaten, die allgemeinen Daten, die Preisdaten einer Fahrt und die Tarifdaten im Sinne des Anhangs IX Nummer 4 der Richtlinie 2014/32/EU. Die Daten des Vorgangs können auf mehrere Transaktionen aufgeteilt werden.“

b) In Absatz 3 werden die Nummern 1 bis 5 wie folgt gefasst:

- „1. die allgemeinen Daten (ohne die Konstante des Wegstreckensignalgebers) und die Preisdaten einer Fahrt im Sinne des Anhangs IX Nummer 4 der Richtlinie 2014/32/EU,
2. die Transaktionsnummer nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2,
3. den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sowie der Vorgangsbeendigung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 6,
4. die Prüfwerte nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 und
5. die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems sowie die Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für jede Aufzeichnung eines Geschäftsvorfalles oder eines anderen Vorgangs im Sinne des § 146a Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung muss vom Wegstreckenzähler eine Transaktion gestartet werden. Die Transaktion bei Wegstreckenzählern hat zu enthalten:

1. den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns,
2. eine eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummer,
3. einen eindeutigen und fortlaufenden Signaturzähler,
4. die Art des Vorgangs,
5. die Daten des Vorgangs,
6. den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung oder des Vorgangsabbruchs,
7. Prüfwerte sowie
8. die Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung.

Die Daten nach Satz 2 Nummer 1 bis 3 und 6 bis 8 werden manipulationssicher durch das Sicherheitsmodul festgelegt. Die Transaktionsnummer muss so beschaffen sein, dass Lücken in den Transaktionsaufzeichnungen erkennbar sind. Die Daten des Vorgangs haben bei Wegstreckenzählern insbesondere zu enthalten: Die Zählwerksdaten, die allgemeinen Daten sowie die Preisdaten einer Fahrt nach § 7 Absatz 2 Satz 5, soweit diese durch den Wegstreckenzähler erzeugt werden. Die Daten des Vorgangs können auf mehrere Transaktionen aufgeteilt werden.“

b) Absatz 3 Nummer 1 bis 5 wird wie folgt gefasst:

- „1. die allgemeinen Daten (ohne die Konstante des Wegstreckensignalgebers) und die Preisdaten einer Fahrt nach § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, soweit diese durch den Wegstreckenzähler erzeugt werden,
2. die Transaktionsnummer nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2,
3. den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 sowie der Vorgangsbeendigung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 6,
4. die Prüfwerte nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 und
5. die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems sowie die Seriennummer der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am [bitte einsetzen: erste Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Nachgang zur Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung haben sich Klarstellungsbedarf sowie weiterer redaktioneller Änderungsbedarf ergeben.

In diesem Zusammenhang wird § 9 Absatz 2 KassenSichV gestrichen und die Wirtschaft so geringfügig von Erfüllungsaufwand entlastet.

In der Datenbank „Measuring Instruments Certificates“ der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt sind bereits drei Wegstreckenzähler mit digitalen Schnittstellen aufgeführt. Aufgrund dessen hat das Bundesministerium der Finanzen gemäß § 10 KassenSichV das BMF-Schreiben vom 11. März 2023 (IV D 2 - S 0316-a/21/10006 :008 – DOK 2024/0199144; BStBl I Seite 367) zur Bestimmung des Anwendungszeitpunktes für Wegstreckenzähler erlassen. Die Anwendung auf Wegstreckenzähler lässt sich derzeit nur durch eine Gesamtschau von Verordnung und BMF-Schreiben bestimmen. Dieses soll vereinfacht werden.

Darüber hinaus hat sich noch das Bedürfnis zur Klarstellung und Erweiterung der Rechte des Bundesministeriums der Finanzen in Zertifizierungsverfahren ergeben.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die zweite Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung werden im Wesentlichen redaktionelle Änderungen umgesetzt.

Weiterhin wird die Einschränkung der Übergangsregelung bei einem Fahrzeugwechsel aufgehoben.

Die bisherige Bestimmung zur Anwendung der Kassensicherungsverordnung auf Wegstreckenzähler durch ein BMF-Schreiben wird in die Verordnung übernommen. Darüber hinaus werden schon vor dem 1. Juli 2024 in den Verkehr gebrachte Wegstreckenzähler mit einer digitalen Schnittstelle ab 2026 in den Anwendungsbereich aufgenommen.

Darüber hinaus werden durch die Rechte des Bundesministeriums der Finanzen in Zertifizierungsverfahren erweitert.

III. Alternativen

Zu den redaktionellen Änderungen und dem Klarstellungsbedarf gibt es keine Alternativen.

Man könnte die Anwendungsregelung für Wegstreckenzähler unverändert lassen. Dann wäre es aber aufgrund des Zusammenspiels der Verordnung und des BMF-Schreibens für Steuerpflichtige nicht einfach zu erkennen, ob sie unter die Anwendungsregelung fallen. Daher soll diese in der Verordnung zusammengefasst werden.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus § 146a Absatz 3 AO. Danach kann das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Zustimmung des Bundestages und Bundesrates den Anwendungsbereich nach § 146a Absatz 1 Satz 1 AO regeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Er vollzieht insbesondere notwendige Änderungen, die sich aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2024/482 der Kommission vom 31. Januar 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme des auf den Gemeinsamen Kriterien beruhenden europäischen Systems für die Cybersicherheitszertifizierung (EUCC) (Abl. L 2024/482 vom 7.2.2014) ergeben haben. Die Durchführungsverordnung macht Vorgaben zur Zertifizierung nach Common Criteria. Dies betrifft insbesondere die Zertifizierungen nach den Schutzprofilen.

Eine europarechtliche Rechtfertigung für die Beschränkung der Grundfreiheiten ist zulässig. Dies folgt aus dem Rechtfertigungsgrund „der wirksamen steuerlichen Kontrolle“, bei dem es sich um einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses handelt. Damit ein Gemeinwesen funktioniert, ist es erforderlich, dass jeder nach seiner Leistungsfähigkeit seine Abgaben und Steuern entrichtet. Die vorgesehene Regelung ist erforderlich, da technische Manipulationen von digitalen Grundaufzeichnungen, die die Grundlage für die Besteuerung darstellen, im Rahmen von Maßnahmen der Außenprüfung oder Nachschau immer schwerer oder nur mit hohem Aufwand feststellbar sind. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen bieten keine ausreichenden Möglichkeiten, um Manipulationen von digitalen Grundaufzeichnungen ohne großen Aufwand durch die Außenprüfungsdienste vor Ort aufzudecken. Die Regelungen sind auch verhältnismäßig, da sie lediglich eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung vorsehen, die bei ordnungsgemäßem Einsatz ohne ein weiteres Handeln des Steuerpflichtigen sämtliche digitale Grundaufzeichnungen protokollieren. Die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit wird auch dadurch gewahrt, dass die vorgesehenen Regelungen technologieneutral ausgestaltet sind. Durch das Zertifizierungsverfahren wird sichergestellt, dass technische Sicherheitseinrichtungen, die in anderen Mitgliedstaaten entwickelt wurden, grundsätzlich anerkannt werden.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Weiterhin ist die Regelung, nach der die Übergangsregelung entfällt, wenn ein Fahrzeugwechsel durchgeführt wird, entfallen. Dadurch muss ein Taxiunternehmer, der vor dem 1. Januar 2021 schon die INSIKA-Technik eingesetzt hat, nicht mehr bei einem Fahrzeugwechsel dieses dem Finanzamt anzeigen und kann den vollen Übergangszeitraum nach § 9 KassenSichV für die Umrüstung nutzen.

Durch die vollständige Aufnahme der Anwendungsregelung für Wegstreckenzähler in die Verordnung wird die Anwendung dieser vereinfacht, da nicht mehr mehrere Quellen herangezogen werden müssen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem er das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Er betrifft das Prinzip Nummer 4d einer nachhaltigen Entwicklung (Nachhaltiges Wirtschaften stärken) und unterstützt den Indikatorenbereich 8.2 (Staatsverschuldung - Staatsfinanzen konsolidieren, Generationengerechtigkeit schaffen).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine Änderung im Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Insgesamt reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um 13.000 Euro.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Sowohl der jährliche Aufwand für die Beschaffung und den Einbau zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtungen (EU-Taxameter und Wegstreckenzähler) nach § 146a Absatz 1 Satz 2 AO (OnDEA-IP: 2021120211293101) als auch der Einmalaufwand für die Umrüstung von EU-Taxametern und Wegstreckenzählern (einmalig) § 7 Absatz 3 und § 8 Absatz 3 KassenSichV (OnDEA-IP: 2021112314570401) sind bereits in einer Ermittlung des Erfüllungsaufwands bilanziert worden.

Vorgabe 1 (Informationspflicht): Mitteilungspflicht bei Wechsel eines umgerüsteten Fahrzeuges (Taxis); § 9 KassenSichV

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3.670	-7	29,20	-	-13	-
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-13	

Nach dem bisherigen § 9 Absatz 2 KassenSichV muss ein Taxiunternehmer, der vor dem 1. Januar 2021 schon die INSIKA-Technik eingesetzt hat, dem Finanzamt einen Fahrzeugwechsel mitteilen. Mit der geplanten Änderung des § 9 KassenSichV, können die Taxiunternehmer zukünftig, trotz Fahrzeugwechsel, den vollen Übergangszeitraum für die Umrüstung nutzen und die Mitteilungspflicht entfällt.

Da keine amtlichen Daten über die bereits eingesetzte INSIKA-Technik vorliegen, wird die Fallzahl anhand verschiedener Annahmen geschätzt.

In Deutschland gibt es verschiedene Quellen, nach denen es zwischen 53.000 und 55.000 Taxen gibt. Für die Schätzung gehen wir von einem Mittelwert von 54.000 Fahrzeugen aus.

Die INSIKA-Technik ist in den Bundesländern Hamburg und Berlin zur Absicherung von Taxameter-Daten vorgeschrieben. Für die Fallzahl ist also davon auszugehen, dass alle Fahrzeuge in diesen beiden Bundesländern ordnungsgemäß ausgestattet wurden. Laut einer Statistik des Bundesverband Taxi und Mietwagen e. V. liegt die Anzahl der Taxen in den betroffenen Ländern bei 11.451 Fahrzeugen.

Da im übrigen Bundesgebiet die Umrüstung in der Regel freiwillig oder als Voraussetzung für Förderungen erfolgt, ist es wahrscheinlich, dass die Quote der eingesetzten INSIKA-Technik nur bei rund 5% liegt.

Hamburg	3138 Fahrzeuge
Berlin	8313 Fahrzeuge
5% des restlichen Bundesgebiets	2127 Fahrzeuge

13.579 Fahrzeuge

Laut einer Studie zur Wirtschaftlichkeit des Taxis des Stuttgarter Taxi- und Mietwagengewerbes liegt das Durchschnittsalter der Fahrzeuge je nach Bundesland zwischen 4,2 und 3,2 Jahren (Mittelwert 3,7 Jahre). Schätzungsweise werden somit jährlich rund 3.670 mit INSIKA-Technik ausgestattete Fahrzeuge ausgetauscht.

Der Zeitaufwand wird mit der Zeitwerttabelle der Wirtschaft anhand der folgenden Standardaktivitäten simuliert.

Formulare ausfüllen, Beschriftung, Kennzeichnung	Komplexität mittel	5 Minuten
Überprüfung der Daten und Eingaben	Komplexität einfach	1 Minute
Datenübermittlung oder Veröffentlichung	Komplexität einfach	1 Minute

7 Minuten

Der durchschnittliche Lohnsatz pro Stunde im Wirtschaftsabschnitt Verkehr und Lagerei liegt bei 29,20 Euro. Für die Taxiunternehmer ergibt sich dadurch eine Entlastung von rund 13 Tsd. Euro jährlich.

Vorgabe 2 (Weitere Vorgabe): Änderungen an den Beleg bei EU-Taxametern und Wegstreckenzählern; § 7 Absatz 3 und § 8 Absatz 3 KassenSichV

Bei den Pflichtangaben auf den jeweiligen Belegen wird die Konstante des Wegstreckensignalgebers gestrichen. Dadurch fällt eine Angabe auf dem Beleg weg und der Beleg verkürzt sich entsprechend.

Zusätzlich wird jedoch die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems als zusätzliche Angabe auf den Beleg aufgenommen. Dementsprechend verlängert sich der Beleg wiederum. Es wird davon ausgegangen, dass beide Angaben einen ungefähr vergleichbaren Platzbedarf auf dem jeweiligen Beleg haben, so dass sich in Summe die Länge der Belege nicht verändert. Insoweit ändert sich der laufende Erfüllungsaufwand auch nicht.

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft unterliegt der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015). Da es sich dabei um ein „Out“ von 13.000 Euro handelt, steht die Summe als Kompensationsvolumen für Regelungsvorhaben des Bundesministeriums der Finanzen zur Verfügung.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch den Wegfall der bisherigen Regelung nach § 9 Absatz 2 KassenSichV, entfallen diesbezügliche Mitteilungen an die zuständige Finanzbehörde. Prüfungen dieser Mitteilungen

durch die Finanzbehörde entfallen somit ebenfalls. Damit entsteht ein Minderaufwand von rund 32 Tsd. Euro für die Verwaltungen der Länder.

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
3.670	-13	40,20	-	-32	
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-32	

Spiegelbildlich zur Wirtschaft ergibt sich durch den Wegfall der zu bearbeitenden Mitteilungen über den Fahrzeugwechsel eine Entlastung der kommunalen Finanzverwaltung.

Der Zeitaufwand wird anhand der Zeitwertabelle Verwaltung anhand der folgenden Standardaktivitäten simuliert.

Formelle Prüfung, Daten sichten	Komplexität einfach	5 Minuten
Inhaltliche Prüfung, Daten erfassen	Komplexität einfach	8 Minuten
		13 Minuten

Der durchschnittliche Lohnsatz pro Stunde der Verwaltung auf kommunaler Ebene liegt bei 40,20 Euro. Dadurch ergibt sich für die Verwaltung eine Entlastung von rund 32 Tsd. Euro.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

Das Vorhaben hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Demografie.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt. Hinsichtlich der Aufnahme der Angabe „Betrag je Zahlungsart“ auf den Kassenbeleg nach § 6 KassenSichV soll eine Evaluierung drei Jahre nach Inkrafttreten des Artikels 2 stattfinden. Hierbei soll insbesondere geprüft werden, ob diese zusätzliche Angabe einen Mehrwert für die Prüfung von Kassen im Rahmen von Kassen-Nachschauen und Außenprüfungen haben.

VIII. Exekutiver Fußabdruck

Es haben keine Interessenvertreterinnen oder Interessenvertreter bzw. von der Bundesregierung beauftragte Dritte wesentlichen Einfluss auf das Vorhaben gehabt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Kassensicherungsverordnung)

Zu Nummer 1

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) wurde in der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) aufgenommen, dass die vorgeschriebenen Taxameter und Wegstreckenzähler nicht mehr unbedingt als physische Geräte in den Fahrzeugen vorhanden sein müssen, sondern auch als App-basierte Systeme in den Fahrzeugen eingesetzt werden können.

In Absatz 2 wird klarstellend ergänzt, dass auch diese App-basierten Systeme, die die Aufgaben eines EU-Taxameters oder eines Wegstreckenzählers übernehmen, in den Anwendungsbereich der Kassensicherungsverordnung fallen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung (Bereinigung Tippfehler im Wort „Vorgangsbeginns“).

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 2 Satz 2 Nummer 7

In Nummer 7 wird aus dem Singular „Prüfwerte“ der Plural gemacht. Hierbei handelt es sich um eine Klarstellung, da eine Transaktion immer aus mindestens zwei Schritten (Beginn und Ende) besteht und deshalb auch immer mehrere Prüfwerte pro Transaktion vorliegen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

§ 2 Satz 2 Nummer 8

In der Nummer 8 wird eine sprachliche Anpassung zum Zwecke der besseren Verständlichkeit vorgenommen.

§ 2 Satz 2 Nummer 9

Der Signaturzähler wird ebenfalls nur klarstellend aufgenommen. Dieser wurde schon immer von der technischen Sicherheitseinrichtung beigestellt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich nur um eine Folgeänderung zur Aufnahme des Signaturzählers in Satz 2 Nummer 9.

Zu Nummer 3

§ 4 Satz 1 und 2 werden sprachlich neu gefasst. Daneben wird in Satz 1 und Satz 4 klarstellend der Export aus einem elektronischen Aufbewahrungssystem im Sinne des § 3 Absatz 3 ergänzt. Denn auch exportierte Daten müssen nach Ihrem Export der jeweiligen digitalen Schnittstelle entsprechen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine sprachliche Anpassung zum Zwecke der einheitlichen Formulierung und zur besseren Verständlichkeit.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung des neuen Satzes 2 wird die Kompetenz zur Regelung der Anforderungen an die kryptographischen Zertifikate und die dafür benötigte Infrastruktur klargestellt. Ohne die kryptographischen Zertifikate und die dazugehörige Infrastruktur wäre eine sichere Aufzeichnung durch die technische Sicherheitseinrichtung und eine Prüfung der Authentizität und Integrität dieser Daten nicht möglich.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung (Bereinigung Tippfehler im Wort „Vorgangsbeginn“).

Zu Doppelbuchstabe bb

Hierbei handelt es sich um eine sprachliche Anpassung zum Zwecke der besseren Verständlichkeit.

Zu Buchstabe b

Ab dem 1. Januar 2025 können elektronische Rechnungen im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 3 und 6 UStG (E-Rechnungen) ausgestellt werden, die ausschließlich aus einem strukturierten Teil bestehen (z. B. xml-Dateien). Damit Kassensysteme, die bereits E-Rechnungen ausstellen können, nicht neben der E-Rechnung auch noch einen Beleg im Sinne des § 6 KassenSichV ausstellen müssen, können die E-Rechnungen die Funktion eines Belegs nach § 6 KassenSichV übernehmen.

Bei E-Rechnungen, die ausschließlich aus einem strukturierten Teil bestehen, können nun die Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV in den strukturierten Teil aufgenommen werden. Bei hybriden Rechnungen (Rechnungen, die aus einem menschenlesbaren Datenteil, z. B. PDF-Dokument, und einem strukturierten Datenteil, z. B. xml-Datei bestehen) kann der Steuerpflichtige wählen, ob er die Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV in den strukturierten Teil nach Satz 2 Nummer 3 oder in den menschenlesbaren Teil nach Satz 2 Nummern 1 oder 2 aufnimmt.

Wenn der Steuerpflichtige die Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV in die E-Rechnung aufnimmt und die E-Rechnung an den Kunden übersendet, erfüllt er damit die Verpflichtung zur Belegausgabe nach § 146a Absatz 2 AO.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Satzes 2. Durch diese Änderung wird die Finanzverwaltung auch ermächtigt eine Formatvorgabe für die Daten nach § 6 Satz 1 KassenSichV für den strukturierten Teil einer E-Rechnung zu machen. Dadurch wird die Belegausgabe bei E-Rechnungen vereinfacht und eine Prüfbarkeit durch die Finanzbehörden sichergestellt.

Zu Nummer 6

Durch die Änderung wird klargestellt, dass eine Belegausgabepflicht nur besteht, wenn das EU-Taxameter über einen Drucker verfügt. Verfügt das EU-Taxameter nicht über einen Drucker, so besteht weder die Belegausgabepflicht noch die Pflicht einen solchen einzubauen.

Zu Nummer 7

Durch den Verweis auf § 7 Absatz 4 KassenSichV wird klargestellt, dass eine Belegausgabepflicht nur besteht, wenn der Mietwagen über einen Drucker verfügt. Verfügt der Mietwagen nicht über einen Drucker, so besteht weder die Belegausgabepflicht noch die Pflicht einen solchen einzubauen.

Zu Nummer 8

§ 9

Es wurde der bisherige Absatz 2 gestrichen, so dass die Übergangsregelung für alle Fahrzeuge mit der INSIKA-Technik auch bei einem Fahrzeugwechsel greift und in diesen Fällen keine Umrüstung auf eine TSE stattzufinden hat.

Die Mitteilungspflicht für die Inanspruchnahme der Übergangsregelung befindet sich nun in § 9 Absatz 1 Satz 2 KassenSichV n.F.

§ 10

Bisher enthielt § 10 KassenSichV eine Anwendungsregelung für neu in den Verkehr gebrachte Wegstreckenzähler. Nach der Anwendungsregelung hat das Bundesministerium der Finanzen den Anwendungszeitpunkt im Bundessteuerblatt bekannt zu machen. Dieses ist mit BMF-Schreiben vom 11. März 2024 (BStBl I S. 367) geschehen. Diese Regelung wird nun in die Verordnung aufgenommen, damit alle wichtigen Regelungen aus der Verordnung selbst sich ergeben.

Darüber hinaus gilt die bisherige Anwendungsregelung nur für Wegstreckenzähler, die nach dem 1. Juli 2024 in den Verkehr gebracht wurde. Darüber hinaus sind davor aber schon Wegstreckenzähler, die über eine digitale Schnittstelle verfügen, in den Verkehr gebracht worden. Durch die neue Regelung in Absatz 2 werden auch diese Wegstreckenzähler in den Anwendungsbereich aufgenommen und damit wird eine Gleichbehandlung mit den Wegstreckenzählern, die nach dem 1. Juli 2024 in den Verkehr gebracht wurden, erzielt.

Um einen ausreichenden Zeitraum für diese Wegstreckenzähler zu haben, fallen diese erst ab dem 1. Januar 2026 in den Anwendungszeitraum.

Zu Nummer 9

In Absatz 1 werden notwendige Änderungen ergänzt, die sich aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2024/482 der Kommission vom 31. Januar 2024 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates

hinsichtlich der Annahme des auf den Gemeinsamen Kriterien beruhenden europäischen Systems für die Cybersicherheitszertifizierung (EUCC) (Abl. L 2024/482 vom 7.2.2014) ergeben haben. Die EUCC macht Vorgaben zur Zertifizierung nach Common Criteria. Dies betrifft insbesondere die Zertifizierungen nach den Schutzprofilen.

Satz 2 stellt klar, dass im Rahmen der Zertifizierung nicht lediglich die Testspezifikationen der Technischen Richtlinien des BSI geprüft werden müssen, sondern alle Anforderungen, die in den Schutzprofilen, Technischen Richtlinien und Testspezifikationen, jeweils einschließlich erläuternder Hinweise, festgelegt worden sind, geprüft werden müssen.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Kassensicherungsverordnung)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 7 Absatz 2 Satz 1 KassenSichV wurde an § 2 KassenSichV zur Erreichung der Schutzziele des § 146a Abgabenordnung angepasst. Durch die Klarstellung werden alle unterschiedlichen Betriebseinstellungen im EU-Taxameter abgesichert.

§ 7 Absatz 2 Satz 2 KassenSichV wird ergänzt um den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns (Nummer 1), den Signaturzähler (Nummer 3) den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung oder des Vorgangsabbruchs (Nummer 6) und die Seriennummer des Aufzeichnungssystems und der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (Nummer 8). Hierbei handelt es sich nur um Klarstellungen und Anpassungen an § 2 der KassenSichV. Die ergänzten Daten müssen bereits als Protokolldaten vom Sicherheitsmodul zwingend erzeugt werden (vgl. Tz. 9.3.2 der Technischen Richtlinie BSI-TR 03153-1). Des Weiteren ist die Seriennummer schon aufgrund der Tz. 2.1.2 der Technischen Richtlinie BSI-TR 03151-1 vorgesehen. Als redaktionelle Folgeänderung werden die Angaben in § 7 Absatz 2 Satz 3 KassenSichV angepasst.

§ 7 Absatz 2 Satz 5 und 6 KassenSichV ist eine Folgeänderung durch die Übernahme der bisherigen Daten der Nummer 1 in die allgemein aufzuzeichnenden Daten. Es wird klargestellt, dass diese allgemeinen Daten auch in mehreren Transaktionen aufgeteilt werden können, da es sich auch um Stammdaten handelt, die keine Ausgabe bei jeder gesonderten Transaktion erfordern.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in § 7 Absatz 3 KassenSichV handelt es sich um eine Anpassung zum Zwecke der einheitlichen Formulierung und zur besseren Verständlichkeit sowie um Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in Absatz 2. Es wird noch die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems ergänzt, damit eine eindeutige Zuordnung des Belegs zu dem jeweiligen EU-Taxameter erfolgen kann. Darüber hinaus wird die Konstante des Wegstreckenzählers aus den aufzudruckenden Daten herausgenommen, da diese bei einer Belegprüfung keinen Mehrwert hat.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 8 Absatz 2 Satz 1 KassenSichV wurde an § 2 KassenSichV zur Erreichung der Schutzziele des § 146a Abgabenordnung angepasst. Durch die Klarstellung werden alle unterschiedlichen Betriebseinstellungen im Wegstreckenzähler abgesichert.

§ 8 Absatz 2 Satz 2 KassenSichV wird ergänzt um den Zeitpunkt des Vorgangsbeginns (Nummer 1), den Signaturzähler (Nummer 3), den Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung oder

des Vorgangsabbruchs (Nummer 6), die Seriennummer des Aufzeichnungssystems und der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (Nummer 8). Hierbei handelt es sich nur um Klarstellungen und Anpassungen an § 2 der KassenSichV. Die ergänzten Daten müssen bereits als Protokolldaten vom Sicherheitsmodul zwingend erzeugt werden (vgl. Tz. 9.3.2 der Technischen Richtlinie BSI-TR 03153-1). Des Weiteren ist die Seriennummer schon aufgrund der Tz. 2.1.2 der Technischen Richtlinie BSI-TR 03151-1 vorgesehen. Als redaktionelle Folgeänderung werden die Angaben in § 8 Absatz 2 Satz 3 KassenSichV angepasst.

Darüber hinaus werden die Wörter „zu enthalten“ zur besseren Lesbarkeit des Satzes vor die Aufzählung gezogen.

§ 8 Absatz 2 Satz 5 und 6 KassenSichV ist eine Folgeänderung durch die Übernahme der bisherigen Daten der Nummer 1 in die allgemein aufzuzeichnenden Daten. Es wird klargestellt, dass diese allgemeinen Daten auch in mehreren Transaktionen aufgeteilt werden können, da es sich auch um Stammdaten handelt, die keine Ausgabe bei jeder gesonderten Transaktion erfordern.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in § 8 Absatz 3 KassenSichV handelt es sich um eine Anpassung zum Zwecke der einheitlichen Formulierung und zur besseren Verständlichkeit und um Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in Absatz 2. Es wird noch die Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems ergänzt, damit eine eindeutige Zuordnung des Belegs zu dem jeweiligen Wegstreckenzähler erfolgen kann. Darüber hinaus wird die Konstante des Wegstreckenzählers aus den aufzudruckenden Daten herausgenommen, da diese bei einer Belegprüfung keinen Mehrwert hat.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass Artikel 1 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft tritt. Hierbei handelt es sich insbesondere um redaktionelle Änderungen und verwaltungsinterne Verfahren, so dass für diese Änderungen zeitnah Inkrafttreten können.

Zu Absatz 2

Die Änderungen in Artikel 2 betreffen unter anderem auch die Anforderungen an die Ausgestaltung der Belege. Da hierdurch Anpassungen in der Software erforderlich sind, ist ein angemessener Übergangszeitraum bis zum Inkrafttreten zu gewährleisten.